

Verordnung über Reiseentschädigungen an nichthauptamtliche Lehrer mit Unterricht an mehreren Mittelschulen

RRB vom 16. Juni 1978

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 9 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941

beschliesst:

1. Nichthauptamtlichen Lehrern mit Teilpensum und Hilfslehrern, die gleichzeitig an den Kantonsschulen Olten und Solothurn unterrichten, wird eine Reiseentschädigung für die Fahrten zwischen den beiden Schulorten ausgerichtet.
2. Die Reiseentschädigung wird nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel berechnet.
3. Lehrkräften nach Absatz 1, die für den Transport von Unterrichtsmitteln und Anschauungsmaterial ein Auto benutzen müssen oder deren Wohnort nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann, wird auf Gesuch hin die Kilometerentschädigung für die Benützung von Privatmotorfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken vom 19. November 1968 ausgerichtet.
4. Die Reiseentschädigungen sind bei der Verwaltung der Kantonsschule Solothurn geltend zu machen.
5. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 16. April 1978.